

Unterricht im eingeschränkten Regelbetrieb an Schulen

Konzept für das Schuljahr 2020/2021

Stand: 21. September 2020

Konzept für das Schuljahr 2020/2021

Unterricht im eingeschränkten Regelbetrieb an Schulen

Stand: 21. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorbe	emerkungen	6
1.	Zielsetzung Unterrichtsbetrieb Gesundheitsprävention	7 7 7
2. 2.1 2.2 2.3 2.4	Rahmenbedingungen Hygieneplan Personaleinsatz Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen Testungen	8 8 8 9
3.	Stufenplan für den Unterricht im Schuljahr 2020/2021	S
4.	Unterricht und Brückenangebote	11
5. 5.1 5.2 5.3	Einzelfragen Mittagsbetreuung, Ganztagsangebote Maßnahmen der Beruflichen Orientierung Schülerfahrten	12 12 13 13
6. 6.1 6.2 6.3 6.4	Maßnahmen der Qualitätssicherung Externe Evaluation Vergleichsarbeiten (VERA) IQB-Bildungstrends Internationale Schulleistungsstudien	13 13 13 13
7.	Ferientermine	14
8.	Lehreraus- und -fortbildung, Lehrergesundheit	14
9.	Mitwirkung durch Schülerinnen und Schüler und Eltern/Erziehungsberechtigte	14
10.2 10.3 10.4 10.5	Distanzunterricht: Ausgangslage, Ziele, Umsetzung Voraussetzungen/Rahmenbedingungen Didaktische und fachliche Rahmenbedingungen Grundsätze des Distanzunterrichts Rolle der Eltern/Erziehungsberechtigten Jugendsozialarbeit an Schulen in Phasen des Distanzunterrichts Schulbegleitung im Distanzunterricht	15 16 16 18 21 21
11.	Weiterführende Informationen Anpassung der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) Wichtige Adressen im Netz	22 22 22

Vorbemerkungen

Angesichts der Erfahrungen in der Zeit der coronabedingten Schulschließungen und der Entwicklung des Infektionsgeschehens hat der Ministerrat am 23. Juni 2020 den Auftrag erteilt, ein Konzept zur Vorbereitung des Schulbetriebs unter bestimmten Hygieneauflagen sowie Alternativszenarien bei einer Verschlechterung des Infektionsgeschehens zu erarbeiten und dazu am 28. Juli, am 10. August und am 1. September 2020 Beschlüsse gefasst. Dabei geht es sowohl um die Umsetzung des Bildungsund Erziehungsauftrags der Schulen in Bayern als auch um die Gewährleistung des Infektionsschutzes für die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und alle anderen an der Schule Tätigen.

Je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens gelten unterschiedliche Stufen. Bei Präsenzunterricht als Regelfall sollen

- alle Schülerinnen und Schüler täglich im Präsenzunterricht beschult werden,
- die schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) an Förderschulen ihren regulären Betrieb wieder aufnehmen,
- weiterhin besondere Hygienevorschriften gelten, die den Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen.

Gleichzeitig wurden Szenarien mitbedacht, die eine ggf. notwendige Fortsetzung des Wechsels von Präsenz- und Distanzunterricht sowie eine punktuell erforderliche lokale, regionale oder auch landesweite Schließung von Schulen berücksichtigen.

Am 16. Juli 2020 haben die Schulen Schreiben mit schulartspezifischen Hinweisen zur Planung des Schuljahres 2020/2021 erhalten.

Bei einem Gespräch mit Vertretern der Schulfamilie (Eltern-, Lehrer-, Schulleitungsverbände, Landesschülerrat) am 31. August 2020 in der Bayerischen Staatskanzlei bestand Einvernehmen, dass es das Ziel sein muss, durch entsprechende Vorkehrungen auch bei einer lokalen/regionalen Zunahme der Infektionszahlen für die Schülerinnen und Schüler möglichst lange eine Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen.

Das vorliegende Konzept stellt die wesentlichen Rahmenbedingungen an staatlichen Schulen mit Stand vom 21. September zusammenfassend dar, ohne auf einzelne schulartspezifische Besonderheiten näher einzugehen. Je nach der Entwicklung des Infektionsgeschehens sind ggf. Anpassungen/Änderungen erforderlich.

Hinweis: Der Rahmen-Hygieneplan sowie die jeweiligen Festlegungen in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind für alle Schulen gültig. Die übrigen Ausführungen gelten für staatliche Schulen. Schulen in kommunaler oder privater Trägerschaft können ähnlich verfahren.

1. Zielsetzung

Unterrichtsbetrieb

Die Konsequenzen für die Erfüllung des Bildungs-und Erziehungsauftrags (z.B. Umsetzung der Lehrpläne und Erteilung des Präsenzunterrichts nach den geltenden Stundentafeln), die sich im Schuljahr 2019/2020 aufgrund der coronabedingten Schulschließungen ergeben haben, werden zumindest in einem Teil des Schuljahres 2020/2021 nachwirken; ggf. kommt es lokal – soweit von den zuständigen Gesundheitsämtern angeordnet – zu erneuten zeitweisen, ggf. auch teilweisen Schulschließungen.

Inzwischen vorliegende wissenschaftliche Studien sowie Stellungnahmen einschlägiger medizinischer Fachverbände gehen davon aus, dass der Verzicht auf einen Mindestabstand von 1,5 m in konstanten Gruppen/Kohorten unter gleichzeitiger Einhaltung besonderer Hygienevorgaben (vgl. hierzu die Ausführungen im Rahmen-Hygieneplan in seiner jeweils aktuellen Fassung) möglich ist, soweit in einzelnen Regionen (in der Regel Landkreis oder kreisfreie Stadt bzw. Teilgebiete davon) eine Sieben-Tagelnzidenz von 50 pro 100.000 Einwohner nicht überschritten wird.

Bei der Planung und Gestaltung des Schuljahres 2020/2021 gelten folgende Vorgaben:

- In allen Klassen, besonders aber in der SVE, in der Jahrgangsstufe 1 und in den Eingangsklassen der weiterführenden Schulen, ist eine Phase des Ankommens vorzusehen, in der die Lehrkräfte mit den Schülerinnen und Schülern die Zeit der Kita- und Schulschließungen reflektieren und ggf. im Einzelfall weiteren Beratungs-/Unterstützungsbedarf feststellen.
- Der Unterricht findet wie in den Stundentafeln vorgesehen im Klassen- bzw. Kursverband und im Präsenzunterricht statt. Einzelne Einschränkungen (z.B. Sport, Musik, siehe Rahmen-Hygieneplan) können erforderlich sein.
- Die lehrplangemäßen Lern- und Bildungsziele sollen von allen Schülerinnen und Schülern erreicht werden können.
- Die bestehenden Formen des kooperativen und inklusiven Lernens nach Art. 30a Abs. 7 und 30b des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), insbesondere in Kooperations- und Partnerklassen, werden weitergeführt.
- Mittagsbetreuungs- und Ganztagsangebote sind möglich.
- Maßnahmen der Beruflichen Orientierung an den allgemeinbildenden Schulen sowie Pflichtpraktika der beruflichen Schulen in der betrieblichen Praxis finden statt.
- Kooperationen mit außerschulischen Lernorten sowie ausgewählte, das Schulleben prägende Aktivitäten können unter Beachtung der Hygienevorgaben durchgeführt werden.
- Die vorgeschriebenen Leistungsnachweise sollen erbracht werden.
- Abschlussprüfungen sollen zu den vorgesehenen Terminen durchgeführt werden.

Gesundheitsprävention

Eine erfolgreiche Gesundheitsprävention erfordert sowohl persönliche Hygienemaßnahmen (z.B. Händehygiene, Husten-Nies-Etikette) als auch organisatorische Maßnahmen für den Schulbetrieb. Eine Darstellung findet sich im o. g. Rahmen-Hygieneplan. Die Bedeutung und die Notwendigkeit der Hygienemaßnahmen werden in der Schule altersangemessen und entsprechend dem Entwicklungsstand thematisiert und eingeübt, auf ihre konsequente Einhaltung ist zu achten. Erschwernisse, die sich aufgrund einer Behinderung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ergeben, sind zu beachten.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Hygieneplan

Infektionsschutz für die gesamte Schulfamilie ist das vorrangige Ziel. Dazu wurde in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ein Rahmen – Hygieneplan für Schulen für das Schuljahr 2020/2021 entwickelt. Er ist auf der Homepage des Kultusministeriums https://www.km.bayern.de/ abrufbar. Je nach Entwicklung des weiteren Pandemiegeschehens sind ggf. weitere Anpassungen erforderlich.

2.2 Personaleinsatz

Zur Vorbereitung und Planung des Schuljahres 2020/2021 wurden die Schulen durch Zuweisung von Lehrerstellen bzw. Lehrerstunden in die Lage versetzt, den in den Stundentafeln vorgesehenen Unterricht zu erteilen. Für bestimmte Aufgaben, z.B. Deutschförderung, Inklusion, Ganztagsangebote, erfolgten zusätzliche Zuweisungen. Die Unterrichtsversorgung ist damit grundsätzlich gewährleistet.

Bei der Planung der Unterrichtsorganisation für das Schuljahr 2020/2021 ist allerdings zu beachten, dass einige Lehrkräfte aufgrund besonderer individueller coronabedingter Risiken zwar grundsätzlich dienstfähig sind, aber nicht im Präsenzunterricht oder für andere Aufgaben vor Ort eingesetzt werden können, die ihre Anwesenheit in der Schule und regelmäßig einen unmittelbaren Kontakt mit einer Vielzahl von Personen erfordern.

Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gilt für die betroffene Lehrkraft, dass sie mit entsprechenden anderen Aufgaben betraut wird (z. B. Vorbereitung von Unterrichtssequenzen oder Förderangeboten im Distanzunterricht, die Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen bei Korrekturen, Tätigkeiten im Bereich der Schulverwaltung oder die Entwicklung von lehrplankonformen digitalen Angeboten und Materialien).

Zur Unterstützung der Schulen stellt das Kultusministerium zusätzliche Mittel zur Verfügung, mit denen sog. Team-Lehrkräfte gewonnen werden sollen. Aufgabe der Team-Lehrkräfte ist es, im Zusammenwirken mit einer nicht Präsenzunterricht erteilenden Lehrkraft den Unterricht für eine Klasse zu begleiten und zu gewährleisten. Als Teamlehrkräfte in Betracht kommen Personen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium (1. und 2. Staatsprüfung) aller Schularten, die zum Schuljahr 2020/2021 kein Einstellungsangebot für den staatlichen Schuldienst erhalten haben, Personen mit einem anderen abgeschlossenen Hochschulstudium (Master, Magister, Diplom, Bachelor; sonstige Staatsexamina) und auch Lehramtsstudierende höherer Fachsemester.

2.3 Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Grundsätzlich sollen alle Schülerinnen und Schüler ihrer Schulpflicht im Unterricht in der Schule nachkommen. Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes sind ggf. besondere Hygienemaßnahmen zu prüfen. Eine Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht auf Antrag von Eltern/Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern setzt eine ärztliche Bescheinigung voraus, die für längstens drei Monate gilt und dann erneuert werden muss.

Dies gilt auch für den Fall, dass Schülerinnen oder Schüler mit Personen mit Grunderkrankungen in einem Haushalt leben. Falls eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich ist, wird die Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung von Angeboten im Distanzunterricht erfüllt.

Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

2.4 Testungen

Im Zeitraum von Montag, 24. August 2020, bis Freitag, 18. September 2020, erhielten Lehrkräfte, Personal nach Art. 60 und 60a BayEUG (z. B. Verwaltungsangestellte und Ganztagskräfte) der staatlichen, kommunalen und privaten Schulen die Möglichkeit zur Teilnahme an kostenlosen Reihentestungen auf COVID-19. Die Ergebnisse sollten damit möglichst frühzeitig zu Beginn des neuen Schuljahres vorliegen und den getesteten Personen übermittelt sein.

Lehrkräfte, die nicht an der o. g. Reihentestung teilnehmen konnten, konnten das reguläre bayerische Testangebot wahrnehmen und sich testen lassen. Folgende Möglichkeiten bestanden: Reihenuntersuchung durch Vertragsärzte, in einem Bayerischen Testzentrum des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, in einem der 16 mobilen Testzentren des Freistaats, nach dem bayerischen Testangebot für einzelne Lehrkräfte/Schulpersonal.

Unabhängig von der Reihentestung gilt, dass bei Verdacht auf das Vorliegen einer Erkrankung an COVID-19 bei Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern umgehend ein Test durchgeführt werden muss, um schnellstmöglich Gewissheit über eine mögliche Ansteckung zu erhalten.

3. Stufenplan für den Unterricht im Schuljahr 2020/2021

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens wird maßgeblich darüber entscheiden, wie die o. g. Zielsetzung umgesetzt werden kann.

Sofern in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift ein dreistufiges Verfahren, das sich am konkreten Infektionsgeschehen orientiert und zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt.

Die bei den Stufen 1 bis 3 genannten Inzidenzwerte sind dabei als Richtwerte zu verstehen, die den Gesundheitsämtern als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen.

Grundsätzlich sollten die genannten Schwellenwerte bei Stufe 1 und 2 in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt nicht nur kurzfristig, sondern über mehrere Tage hinweg aufgetreten sein, um eine belastbare Entscheidung treffen zu können.

Bei Stufe 3 (Überschreitung des Schwellenwertes) müssen die Maßnahmen, die im Rahmen des dann zu erstellenden Beschränkungskonzepts unter Berücksichtigung des Ausbruchsgeschehens festgelegt werden, zeitnah bei Überschreitung des Schwellenwerts erfolgen. Auch regionale Unterschiede innerhalb eines Kreises können Berücksichtigung finden. Eine weitere Besonderheit galt für den Unterrichtsbeginn, da seit März kein vollumfänglicher Präsenzunterricht stattgefunden hat:

Einführungsstufe:

Ab Jahrgangsstufe 5 bestand an den ersten 9 Schultagen des Schuljahres 2020/2021 die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen auch im Unterricht.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/Kreisfreie Stadt):

Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem Kultus- und Gesundheitsministerium abgestimmten Rahmen-Hygieneplans für Schulen.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 bis < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/Kreisfreie Stadt):

Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann.

An den Grundschulen muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/Kreisfreie Stadt):

Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen;

Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler auch während des Unterrichts in allen Jahrgangsstufen.

Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.

Eine (etwaige) Notbetreuung ist eingeschränkt zulässig.

Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten ab einem bestimmten Inzidenzwert (wie bislang in Stufe 4 vorgesehen) und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgen daher grundsätzlich nicht mehr.

Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, sind entsprechende Anordnungen zulässig.

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe können die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule) insbesondere folgende Anordnungen treffen:

- Zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts/Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule,
- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden,
- Testung der gesamten Klasse/Lerngruppe sowie Ausschluss für bis zu 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse/Lerngruppe.

Alle Schulen wurden aufgefordert, bei ihren Planungen für das Schuljahr 2020/2021 neben dem Unterricht in Präsenzform auch gleichzeitig eine Planung für einen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht und einen zeitweise ausschließlichen Distanzunterricht vorzusehen. Entsprechend ihrem Profil und in Absprache mit der gesamten Schulfamilie legen die Schulen Standards fest, nach denen der Unterricht in den beschriebenen Stufen realisiert wird. Dies dient der Transparenz innerhalb des Kollegiums, gegenüber den Eltern/Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen und Schülern, der Schulaufsicht und dem Sachaufwandsträger.

4. Unterricht und Brückenangebote

Nach der von langen Kontaktbeschränkungen zu Mitschülerinnen/Mitschülern und Freundinnen/Freunden, auch von Ängsten und Sorgen geprägten Zeit der Schul- und Kitaschließungen sind zu Beginn des Schuljahres die Lehrkräfte in erster Linie auf der zwischenmenschlichen Ebene gefordert. In dieser Phase des Ankommens wird es auch darum gehen, festzustellen, ob bei einzelnen Schülerinnen und Schülern Beratungs-/Unterstützungsbedarf im psychologisch-emotionalen Bereich besteht und eine persönliche Beratung durch Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an der Schule vor Ort angeboten werden soll. Falls die Fragen nicht im Rahmen der schulischen pädagogischen und psychologischen Arbeit bearbeitet werden können, sind ggf. externe Kontakte/Ansprechpartner zu ermitteln.

Dies gilt für alle, in besonderer Weise aber für die Schülerinnen und Schüler

- der Jahrgangsstufe 1
- in den Eingangsklassen der weiterführenden Schularten
- aus einem sozioökonomisch benachteiligten Umfeld
- mit Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung
- mit geringen Deutschkenntnissen
- sowie für Kinder der SVE.

Nach wie vor steht in akuten Krisensituationen das Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS) zur Unterstützung der Schulen und der Lehrkräfte zur Verfügung.

Außerdem geht es darum, anhand der Dokumentationen zu nicht bzw. nicht im üblichen Umfang bearbeiteten Lehrplanthemen wegen der Schulschließungen den Lernstand der einzelnen Schülerinnen und Schüler festzustellen, um darauf aufbauend den Unterricht in den einzelnen Fächern im Schuljahr 2020/2021 abzustimmen.

Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) hat zur Unterstützung der Schulen im Auftrag des Staatsministeriums das Portal "Distanzunterricht in Bayern" https://www.distanzunterricht. bayern.de/ entwickelt. Es enthält Empfehlungen zum Umgang mit den Lehrplänen, zur Schul- und Unterrichtsorganisation sowie zum sozialen Miteinander. Das mit dem mebis-Infoportal https://www.mebis.bayern.de/infoportal/lernenzuhause-digital/ verlinkte Portal befindet sich im Aufbau und wird Zug um Zug erweitert.

Da aufgrund der Infektionsentwicklung mit zeitweisen Schließungen von (Einzel-)Schulen sowie mit einem zeitweisen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht zu rechnen ist, sind mit Blick auf den notwendigen Kompetenzerwerb in den Konferenzen rechtzeitig Schwerpunktsetzungen und Priorisierungen festzulegen.

Alle Schulen sind beauftragt, zur Sicherung von Kompetenzen, die in den einzelnen Unterrichtsfächern für das Weiterlernen im neuen Schuljahr wesentlich sind, bis zum Ende des Kalenderjahres 2020 Förderangebote, sog. Brückenangebote, einzuplanen. Die Förderangebote richten sich in erster Linie an Schülerinnen und Schüler,

- die auf Probe vorrücken durften
- die individuelle Förderung im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen brauchen
- die wesentliche Kompetenzerwartungen eines Faches für die Abschlussprüfungen oder in Kernfächern nicht erfüllen
- die über einen längeren Zeitraum nur schlecht erreicht werden konnten.

Eine enge Abstimmung mit den Eltern/Erziehungsberechtigten wird empfohlen. Für diese Angebote sollen Stunden eingesetzt werden, die den Schulen zusätzlich zu den Stunden zur Abdeckung des Pflichtunterrichts zugewiesen wurden. Das Wahlfachangebot kann in dieser Zeit entsprechend eingeschränkt werden. Nicht für Förderangebote herangezogen werden können Ressourcen für Deutschförderstunden (in allen Schularten) einschließlich Vorkurse und Inklusionsstunden, Pflichtunterricht einschließlich Wahlpflichtfächer. Neben regelmäßigen Förderstunden im Präsenzunterricht sind auch digitale Lernangebote möglich, sofern deren Nutzung hinreichend eingeübt wurde.

Soweit das Infektionsgeschehen dies erlaubt, soll der in den Stundentafeln vorgesehene Unterricht erteilt werden. In einzelnen Fächern (z.B. Sport, Musik, Ernährung und Soziales sowie vergleichbare Fächer) sind besondere Vorgaben zu beachten (vgl. hierzu die Ausführungen im Rahmen-Hygieneplan).

Bei einem aufgrund der Pandemieentwicklung erforderlichen Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht für Klasse(n) oder Schule(n) kann bei der Organisation auch nach erneuter Abstimmung mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sowie den Trägern der Schülerbeförderung auf die Modelle während der Zeit der Schulschließungen im Schuljahr 2019/2020 zurückgegriffen werden. Möglich ist ein tageweiser oder wochenweiser Wechsel der Klassengruppen (vgl. hierzu auch die Ausführungen zum Distanzunterricht in Ziffer 10).

5. Einzelfragen

5.1 Mittagsbetreuung, Ganztagsangebote

Die schulischen Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung sind im Schuljahr 2020/2021 nach den gültigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen umzusetzen. Die bisher im Hinblick auf das Infektionsgeschehen vorgesehenen Ausnahmeregelungen – z.B. die Freiwilligkeit der Teilnahme – entfallen damit. Die bisher vorgesehene Notbetreuung endet mit Ablauf des Schuljahres 2019/2020.

Der gültige Rahmen-Hygieneplan enthält an mehreren Stellen Hinweise zur Umsetzung schulischer Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung. Besonders hinzuweisen ist auf Abschnitt 9 des Rahmen-Hygieneplans. Demnach sollen offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können. In Kooperation mit Heilpädagogischen Tagesstätten soll sich die Gruppenbildung an der Klassenzusammensetzung orientieren.

5.2 Maßnahmen der Beruflichen Orientierung

Maßnahmen der Beruflichen Orientierung zählen nicht zu Lehr- oder Schülerwanderungen oder Schülerfahrten. Sie sind wesentlicher Bestandteil der schulischen Bildung und deshalb möglich. Entfallene Berufsorientierungsmaßnahmen können bis zum Ende des Kalenderjahres nachgeholt, Betriebspraktika durchgeführt und Kooperationen mit der Wirtschaft in bewährter Weise unter Einhaltung der Hygienevorschriften fortgesetzt werden.

5.3 Schülerfahrten

Eintägige/stundenweise Veranstaltungen, z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind – soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Für schul(art)übergreifende Veranstaltungen sind auf den Einzelfall angepasste Hygiene- und Schutzkonzepte erforderlich. Die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.

6. Maßnahmen der Qualitätssicherung

6.1 Externe Evaluation

Wegen der Schulschließungen konnte die Pilotierung der weiterentwickelten Evaluationsinstrumente im Schuljahr 2019/2020 nicht planmäßig abgeschlossen werden. Daher wurde die Pilotierungsphase bis Ende des ersten Halbjahres 2020/2021 verlängert und coronabedingt angepasst. Die reguläre Wiederaufnahme ist für das zweite Halbjahr geplant.

6.2 Vergleichsarbeiten (VERA)

Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8 sollen durchgeführt werden, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt. Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten dienen auch dazu, Rückmeldung zu erreichten Lernständen zu geben.

6.3 IQB-Bildungstrends

Je nach Stand der Pandemieentwicklung soll im Frühjahr 2021 der IQB-Bildungstrend für die Primarstufe durchgeführt werden.

Der für das Frühjahr 2021 vorgesehene IQB-Bildungstrend für die Sekundarstufe I wird auf das Jahr 2022 verschoben.

6.4 Internationale Schulleistungsstudien

Wegen der weltweiten Schulschließungen wird der nächste PISA-Zyklus um ein Jahr verschoben und im Jahr 2022 stattfinden.

7. Ferientermine

Die bereits bekanntgegebenen Ferientermine behalten ihre Gültigkeit.

8. Lehreraus- und -fortbildung, Lehrergesundheit

Für die Lehrerausbildung wurden Maßnahmen ergriffen, damit

- alle Lehramtsstudierenden bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorbereitungsdienst unter fairen Bedingungen ihre Praktika, ggf. unter Fortführung der coronabedingt geänderten Rahmenbedingungen, ableisten,
- ihre Teilprüfungen für die Erste Staatsprüfung ablegen und
- den Vorbereitungsdienst einschließlich der Zweiten Staatsprüfung, ggf. ebenfalls unter Fortführung der coronabedingt bereits praktizierten Änderungen von Prüfungszeiträumen und/oder Prüfungsformaten, in den dafür vorgesehenen 24 Monaten absolvieren können.

Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen hat schon während der Zeit der Schulschließungen zahlreiche ursprünglich als Präsenzveranstaltung geplante Lehrgangsangebote auf Online-Formate umgestellt. Großveranstaltungen können weiterhin nicht stattfinden. Präsenzveranstaltungen sind insbesondere vorgesehen für Führungskräfte, neu ernannte Schulleitungen und Vertreter der Schulaufsicht sowie im Rahmen von Pflicht- und Sequenzlehrgängen. Mit Blick auf die Herausforderungen im neuen Schuljahr sowie als Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens soll auch im Bereich der regionalen bzw. lokalen Lehrerfortbildung zumindest bis zum Ende des Kalenderjahres verstärkt auf Fortbildungsangebote in digitaler Form (insbesondere eSessions) gesetzt werden. Schulinterne Lehrerfortbildungen können je nach Bedarf und Infektionsgeschehen vor Ort durchgeführt werden.

Die Staatliche Schulberatung hält Angebote zur Förderung der Lehrergesundheit (Supervision, Coaching, Kollegiale Fallberatung, Fortbildungen und individuelle Beratung) bereit.

9. Mitwirkung durch Schülerinnen und Schüler und Eltern/Erziehungsberechtigte

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist in einer Zeit rascher und vielfältiger Veränderungen wichtiger als je zuvor. Schülerinnen und Schüler, Eltern/Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte finden dann die besten Lösungen für akute Problemlagen, wenn sie sich im vorgegebenen Rahmen partnerschaftlich und auf Augenhöhe begegnen. Die konsequente Einbeziehung der Betroffenen sichert zudem Akzeptanz.

Besonders wichtig ist eine rasche, umfassende und transparente Kommunikation, die Feedback systematisch vorsieht. Die Informations-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern/Erziehungsberechtigten und der schulischen Gremien werden unter Beachtung der Vorgaben des Infektionsschutzes berücksichtigt.

Auch in Pandemiezeiten wird die Wahl der Schüler- bzw. der Elternvertretung in der Regel in Präsenz durchgeführt. Eine Briefwahl ist möglich. Die Wahl der Elternvertretung kann außerdem auch online stattfinden.

Um Ansteckungsrisiken zu minimieren, ist im Vorfeld jeder Versammlung oder Gremiensitzung zu prüfen, ob

- sie unbedingt als Präsenzveranstaltung erforderlich ist und
- ob es realisierbare Alternativen zum Präsenzformat, wie z.B. Videokonferenzen, gibt. § 18a der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) erlaubt seit diesem Schuljahr, bei Beratung und Beschlussfassung digitale oder fernmündliche Formate zu nutzen.

10. Distanzunterricht: Ausgangslage, Ziele, Umsetzung

Während der Zeit der Schulschließungen ab März 2020 haben die Schulen bereits auf Distanzunterricht umgestellt, verschiedene Konzepte erprobt und optimiert. Auf diese Erfahrungen können die Schulen aufbauen.

Der verpflichtende Charakter des Distanzunterrichts ist ab der allgemeinen Aufnahme des Unterrichtsbetriebs im Schuljahr 2020/2021 in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) verankert. Die im Präsenzunterricht bestehenden Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte gelten dadurch im Wesentlichen auch im Distanzunterricht.

Das nachfolgend beschriebene Konzept definiert einen verlässlichen Rahmen für die Durchführung von Distanzunterricht im Sinne von §19 Abs. 4 BaySchO.

Es besitzt Gültigkeit

- im Wechselbetrieb zwischen Distanz- und Präsenzunterricht (tage- oder wochenweiser Wechsel = Stufe 3) sowie
- bei einer vollständigen Umstellung von Präsenz- auf Distanzunterricht, sofern diese vom zuständigen Gesundheitsamt für einzelne Klassen oder ggf. auch die gesamte Schule angeordnet wurde.

Auf die Einhaltung dieses Rahmens können die Lehrkräfte ebenso vertrauen wie die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern/Erziehungsberechtigte.

Grundlage für das Rahmenkonzept sind die am 16. Juli 2020 den bayerischen Schulen übermittelten Grundsätze für den Distanzunterricht. Es konkretisiert diese Grundsätze und schafft dadurch ein hohes Maß an

- Verbindlichkeit sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte,
- Verlässlichkeit in der zeitlichen Bindung der Schülerinnen und Schüler durch klare, von der Schule bzw. den Lehrkräften vorgegebene Strukturen,
- direktem Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern/Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften durch klar definierte Kommunikationswege und -zeiten.

Dabei wird an die Fortschritte angeknüpft, die in den vergangenen Monaten hinsichtlich der Digitalisierung an Schulen erzielt wurden.

10.1 Voraussetzungen/Rahmenbedingungen

Die unterschiedlichen Voraussetzungen vor Ort – bspw. in Technik oder Ausstattung bzw. in der jeweiligen Lerngruppe oder bei einzelnen Schülerinnen und Schülern – sollen und müssen jedoch weiterhin Berücksichtigung finden, bspw. über die Bereitstellung geeigneter alternativer Kommunikationswege. Die Schulen entscheiden vor dem Hintergrund des vorliegenden Rahmenkonzepts, welche organisatorischen, pädagogischen und methodisch-didaktischen Wege am besten geeignet sind, um den bestmöglichen Unterrichtserfolg auch im Distanzunterricht zu erzielen.

Schülerinnen und Schüler, die zuhause keinen Zugang zu einem geeigneten digitalen Endgerät haben, sollten dieses im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten bei der Schule befristet ausleihen können. Die Voraussetzungen für die Beschaffung durch die Sachaufwandsträger haben der Bund und der Freistaat mit entsprechenden Förderprogrammen geschaffen. Zusätzlich zu Tablets und Laptops ist auch Zubehör wie Tastatur, Eingabestifte oder WLAN-Router in die Förderung einbezogen.

Auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel der Bayerischen Staatsregierung am 23. Juli 2020 wurden darüber hinaus zusätzliche Landesmittel zum weiteren Ausbau des Leihgeräte-Pools in Aussicht gestellt.

mebis – Landesmedienzentrum Bayern wurde in den vergangenen Monaten weiterentwickelt und deutlich optimiert; Performanz, Stabilität sowie Bedienkomfort konnten entschieden gesteigert werden. Durch die geplante Erweiterung der mebis Mediathek durch das neue "mebis tube" wird der gesamten Schulgemeinschaft der Zugang zu "user generated content", also z. B. von Lehrkräften für Lehrkräfte produzierte Erklärvideos für den Unterricht, eröffnet. Damit werden die Lehrkräfte bei der Unterrichtsvorbereitung, der Schaffung differenzierter Lernangebote sowie der Umsetzung progressiver Unterrichtskonzepte unterstützt. Eine Umsetzung der Erstversion wurde bereits in Auftrag gegeben.

Neben mebis wurde allen weiterführenden Schulen zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen aufgrund der Unterrichtsbeeinträchtigungen temporär ein ergänzendes Kommunikations- und Kollaborationswerkzeug bereitgestellt. Mit der geplanten Etablierung einer "BayernCloud Schule" wird allen Schulen künftig ein umfassendes Software-Paket zur Verfügung gestellt. Dieses beinhaltet neben pädagogischen und administrativen Anwendungen auch einen virtuellen Arbeitsplatz für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, der die digitale Kommunikation und Kooperation in Schule und Unterricht erleichtern soll.

Die Gestaltung von guten Unterrichtsangeboten im Distanzunterricht erfordert entsprechende Kompetenzen bei den Lehrkräften.

Dazu tragen folgende Maßnahmen bei:

- Auf allen Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung existiert ein breites bedarfs- und zielgruppengerechtes Angebot an Veranstaltungen zum Themenfeld "Digitale Bildung", das im Zuge der flächenwirksamen Fortbildungsoffensive für alle Lehrkräfte sukzessive weiter ausgebaut wird.
- Zur Unterstützung und noch besseren Förderung der medialen Kompetenzen der Lehrkräfte wurde beim Digitalisierungsgipfel die Einrichtung einer Stabsstelle Medien. Pädagogik. Didaktik. | eSessions zentral – regional an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen beschlossen, die ihren Betrieb schon zum Schuljahr 2020/2021 aufgenommen hat.

Unter https://alp.dillingen.de/aktuelle-unterstuetzungsangebote/ erhalten Lehrkräfte umfangreiche Fortbildungsangebote zur Bewältigung der aktuellen Sondersituation. Auch das zum Beginn der Sommerferien veröffentlichte Vertiefungsmodul "Mediendidaktik" und ein Zusatzkapitel "Lernen zuhause" https://fortbildungsoffensive.alp.dillingen.de/ leisten einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der insbesondere im Falle von Schulschließungen dringend benötigten digitalen Lehrkompetenzen.

Es empfiehlt sich, im Rahmen von SchiLF Fortbildungseinheiten anzubieten, bei denen der Wissenstransfer zu Themen der Digitalisierung niederschwellig erfolgen kann. Die Beratung Digitale Bildung sowie das Experten- und Referentennetzwerk Digitale Bildung unterstützen die Schulen bei Planung und Umsetzung diesbezüglicher Fortbildungen.

10.2 Didaktische und fachliche Rahmenbedingungen

Der Wechsel von Präsenzunterricht und Distanzunterricht erfordert eine gut durchdachte und inhaltlich wie auch methodisch aufeinander bezogene Planung der Lern- und Übungsinhalte mit digitalen wie

analogen Möglichkeiten der Vermittlung sowie eine besonders effektive Nutzung der Lernzeit in der Schule. Die Schulleitung berät und unterstützt die Lehrkräfte der einzelnen Jahrgangsstufen bei der Planung.

Lehrkräfte müssen

- ihr Vorgehen im Präsenzunterricht wie im Distanzunterricht frühzeitig und regelmäßig z.B. hinsichtlich der Fächer und Bearbeitungszeiten koordinieren (Aufgabe der Klassenleitung oder des Klassen- oder Jahrgangsstufenteams),
- eine verlässliche fachliche Beratung der Schülerinnen und Schüler während der Phasen des Distanzunterrichts sicherstellen,
- die Arbeitsergebnisse überprüfen und entsprechende Rückmeldungen zeitnah geben, insbesondere auch bei selbstständigem Üben, Festigen und Vertiefen von im Präsenzunterricht thematisierten Inhalten und Kompetenzen,
- regelmäßigen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern/Erziehungsberechtigten ermöglichen sowie wechselseitig Feedback geben und einholen.

Die im Distanzunterricht eingeführten Inhalte und erworbenen Kompetenzen sind Bestandteil der geltenden Lehrpläne und können damit grundsätzlich Teil von Leistungserhebungen und (Abschluss-) Prüfungen sein.

Neue Inhalte zur selbstständigen Erarbeitung bzw. Erarbeitung im Distanzunterricht sind möglich, sofern

- diese sich hinsichtlich Umfang, Schwierigkeitsgrad und vorhandenen Kommunikationswegen dafür eignen und
- die notwendigen Grundlagen verlässlich geschaffen wurden.

Neue Inhalte beim Distanzunterricht können über den Einsatz geeigneter Kommunikationswerkzeuge, wie beispielsweise Videokonferenzsysteme, auch durch die Lehrkraft selbst vermittelt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass allen Schülerinnen und Schülern eine technisch wie sprachlich barrierefreie Partizipationsmöglichkeit eröffnet wird (z. B. per Telefoneinwahl bei fehlenden mobilen Endgeräten) bzw. adäquate Alternativangebote zur Verfügung gestellt werden. Der Umgang mit unterstützenden Technologien wird im Präsenzunterricht so eingeübt, dass sie im Distanzunterricht von den Schülerinnen und Schülern zur Unterstützung ihres Lernprozesses adäquat eingesetzt werden können. Soweit keine andere Möglichkeit gegeben ist, kann auch auf den Postversand zurückgegriffen werden.

Für den Zeitraum des Distanzunterrichts empfiehlt sich z. B. die Arbeit mit einem Wochenplan (zeitlicher Rahmen, verbindliche Zeitfenster etc.). Mit Blick auf die Vielzahl an Fächern insbesondere an weiterführenden Schulen sind zu umfangreiche Aufgabenstellungen pro Fach, aber auch insgesamt zu vermeiden. Die Koordinierung liegt bei der Klassenlehrkraft, dem Klassen- oder Jahrgangsstufenteam.

Im Distanzunterricht gelten für die tägliche Lernzeit zu Hause (Phasen des Distanzunterrichts und Phasen selbstständigen Lernens und Übens) – auch in Abhängigkeit vom individuellen Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler und den häuslichen Bedingungen – folgende Richtwerte:

Jahrgangsstufen 1 und 2: 3 Zeitstunden
Jahrgangsstufe 3 und 4: 4 Zeitstunden
Jahrgangsstufen 5 bis 8: 5 Zeitstunden
Jahrgangsstufen 9 und 10: 6 Zeitstunden
Jahrgangsstufen 11–12: 7 Zeitstunden

Die Einhaltung der genannten Richtwerte sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden, etwa mittels Feedback der Schülerinnen und Schüler und/oder der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die erteilten Arbeitsaufträge umzusetzen und die angebotenen Kontaktmöglichkeiten zu nutzen. Im Idealfall sollten nicht mehr als zwei verbindliche Kommunikationswege bzw. -werkzeuge festgelegt werden, die für den Distanzunterricht verwendet werden. Es wird empfohlen, dass Lehrkräfte regelmäßige, feste Sprechzeiten einrichten.

10.3 Grundsätze des Distanzunterrichts

Bei der Umsetzung des Distanzunterrichts haben die Schulen in den vergangenen Monaten aufgrund der schulartbezogenen Spezifika und der jeweiligen Voraussetzungen vor Ort unterschiedliche Wege beschritten. Das vorliegende Konzept steckt einen verlässlichen Rahmen ab, innerhalb dessen grundsätzlich weiterhin eine Vielfalt ermöglicht werden soll.

1. Der Rahmenplan für den Distanzunterricht orientiert sich grundsätzlich am Stundenplan für den Präsenzunterricht.

- Die Fächer der Stundentafel werden grundsätzlich auch im Distanzunterricht unterrichtet.
- Ist ein Fach an einem Tag im Stundenplan für den Präsenzunterricht vorgesehen, soll es an diesem Tag auch im Distanzunterricht in Erscheinung treten. Je nach Möglichkeiten vor Ort kann dies bspw. erfolgen
 - durch einen zu bearbeitenden Arbeitsauftrag (der bspw. am entsprechenden Tag übermittelt wird),
 - durch die Übermittlung einer Rückmeldung zu einem erledigten Arbeitsauftrag,
 - ggf. in Form einer Videokonferenz,
 - durch entsprechende fächerverbindende, epochale oder projektorientierte Vorgehensweise,
 - durch das Angebot einer Sprechstunde mit der Lehrkraft, in der fachliche Fragen beantwortet werden, etc.

Dies sorgt für Struktur im Tages- bzw. Wochenablauf.

- Auch die Arbeit mit einem Wochenplan ist weiterhin möglich. Darin können beispielsweise Arbeitsaufträge für den Tag vorgesehen werden, an dem das jeweilige Fach laut Stundenplan in Erscheinung tritt.
- Sofern vor Ort gewünscht und für die jeweilige Lerngruppe umsetzbar, ist auch ein "digitaler Unterricht nach Regelstundenplan" denkbar in diesem Fall sollte jedoch darauf geachtet werden, dass sich im Online-Unterricht reine Bildschirmphasen mit anderen Methoden abwechseln.
- Sowohl im reinen Distanzunterricht als auch bei einem Wechselbetrieb zwischen Distanz- und Präsenzunterricht ist es notwendig, dass die Lehrkräfte die Arbeitsaufträge hinsichtlich der Fächer und Bearbeitungszeiten koordinieren (Aufgabe der Klassenleitung oder des Jahrgangsstufenteams) und geeignete Werkzeuge für die Vermittlung der Inhalte definieren.

2. Jeder Tag beginnt mit einem (virtuellen) "Startschuss".

a) Im Distanzunterricht

- Im reinen Distanzunterricht beginnt der Tag durch einen (virtuellen) "Startschuss" zu einer zuvor klar festgelegten Zeit. Dafür sind je nach Alter der Schülerinnen und Schüler, der jeweiligen Schulart und den Voraussetzungen vor Ort bspw. die folgenden Wege denkbar:
 - Freischaltung des Fach- bzw. Klassenordners für den jeweiligen Tag im virtuellen Klassenzimmer zu Unterrichtsbeginn oder
 - "Guten-Morgen-E-Mail" durch die Lehrkraft der ersten Stunde oder
 - "Morgenrunde" per Videokonferenz zur Uhrzeit des regulären Schulbeginns mit der Lehrkraft der ersten Stunde
- Mit dem "virtuellen Startschuss" erhalten die Schülerinnen und Schüler bspw. folgende Informationen:
 - Arbeitsaufträge vom Tage und beteiligte Fächer
 - anstehende Abgabetermine
 - ggf. Termine für mögliche Videokonferenzen
 - Termine für Telefon- oder Videosprechstunden etc.

- Aufgabe aller Lehrkräfte im Klassenteam ist es,
 - die Informationen für den jeweiligen Tag termingerecht zur Verfügung zu stellen (z. B. durch rechtzeitige Weitergabe an die Lehrkraft der ersten Stunde oder Einstellung/Freischaltung im "Tagesordner", bspw. über die mebis Lernplattform),
 - das Arbeitspensum der Klasse mit den Kollegen abzustimmen.

b) Im Wechselmodell zwischen Distanz- und Präsenzunterricht

- Im tage- oder wochenweisen Wechselmodell zwischen Präsenz- und Distanzunterricht kann der "virtuelle Startschuss" zu einer zuvor klar festgelegten Zeit in der Regel nur eingeschränkt umgesetzt werden, da die notwendigen Personalkapazitäten im Unterricht gebunden sind. Dennoch fördern Struktur und Wiederholung von Abläufen auch im Wechselmodell das Lernen bzw. machen solches erst möglich.
- Sofern es die vor Ort gegebenen personellen und technischen Voraussetzungen auch im Wechselmodell ermöglichen, können beispielsweise folgende Möglichkeiten genutzt werden:
 - Einsatz von Lehrkräften, die coronabedingt nicht im Präsenzunterricht vor Ort im Einsatz sind,
 - neue Arbeitsaufträge, "Guten-Morgen-Botschaften" o. ä. werden zur Freischaltung zu einer bestimmten Uhrzeit vorab eingestellt (bspw. über Kursräume der mebis Lernplattform) bzw. die zu versendende E-Mail wird auf einen Versand am jeweiligen Tag vorterminiert,
 - Abgabefristen für Arbeitsaufträge enden am entsprechenden Tag, Schülerinnen und Schüler übermitteln aktiv ihre Ergebnisse,
 - Schülerinnen und Schüler melden sich bei einer Lehrkraft an.

3. Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG).

- Die aktive Teilnahme wird im Rahmen des Möglichen durch die Lehrkräfte überprüft. Dies kann bspw. wie folgt erfolgen:
 - in Form einer "virtuellen Anwesenheitskontrolle", die wie im Präsenzunterricht auch durch die Klassenleitung oder die Lehrkraft der ersten Stunde übernommen wird, z. B.
 - · im Rahmen der "Morgenrunde"
 - · durch aktives Anmelden der Schülerinnen und Schüler bei der Lehrkraft (bspw. via E-Mail oder telefonisch)
 - · über technische Möglichkeiten wie die verpflichtende Teilnahme an einer von der Lehrkraft erstellten Umfrage (z.B. im Kursraum einer mebis Lernplattform)
 - · ggf. auch telefonisch.
 - Die Anwesenheitskontrolle sollte je nach gewählter Form im reinen Distanzunterricht zu einer zuvor klar festgelegten Uhrzeit abgeschlossen sein. Im Rahmen des Wechselmodells kann ggf. die Notwendigkeit bestehen, diese Uhrzeit weiter nach hinten zu verlegen, um eine Kontrolle durch die im Präsenzunterricht gebundenen Lehrkräfte zu ermöglichen.
 - über die Rückmeldungen der Schüler zu den gestellten Arbeitsaufträgen: Gibt ein Schüler wiederholt nichts ab, gibt die betreffende Lehrkraft dies ans Klassenteam bzw. die Klassenleitung weiter.
- Entzieht sich ein Schüler regelmäßig der Teilnahme am Distanzunterricht, greift ein Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Sanktionssystem der Schule (bspw. Gespräch mit Erziehungsberechtigten, Betreuung durch den Schulpsychologen, Beratungslehrer der Schule, ggf. auch durch den Sozialpädagogen, regelmäßige Kontrollanrufe durch die Klassenleitung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen), für das die Schule einen entsprechenden Plan eigenverantwortlich ausarbeitet.
- Die Erziehungsberechtigten sind auch im Distanzunterricht verpflichtet, die Schule unverzüglich unter Angabe eines Grundes darüber zu unterrichten, wenn ihr Kind verhindert sein sollte, am Unterricht teilzunehmen (§20 Abs. 1 BaySchO). Ebenso bleiben die Anforderungen des §20 Abs. 3 BaySchO für eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht unberührt.

4. Die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich.

Dazu gehören:

- eindeutige Arbeitsaufträge
- klare Vorgaben zum Bearbeitungszeitraum sowie zum Abgabetermin
- unmissverständliche Unterscheidung zwischen verpflichtenden und ggf. freiwilligen Arbeitsaufträgen
- aktive Einforderung und Kontrolle der Arbeitsaufträge durch die Lehrkraft (s. o. Nr. 3).

5. Mündliche Leistungsnachweise können grundsätzlich auch im Distanzunterricht durchgeführt werden.

- Sowohl die im Präsenz- als auch die im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte sind Bestandteil der geltenden Lehrpläne. Wurden sie hinreichend behandelt, können sie damit auch Teil von Leistungserhebungen sein.
- Schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht. Für das Abhalten von schriftlichen Leistungsnachweisen vor Ort an der Schule in Phasen des Distanzunterrichts sind die Vorgaben des jeweils gültigen Hygieneplans zu beachten: So ist im Wechselbetrieb von Präsenz- und Distanzunterricht (Stufe 3) die Durchführung von schriftlichen Leistungsnachweisen auch mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse möglich, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann (z. B. durch Nutzung zweier Klassenzimmer, der Turnhalle oder Aula als Prüfungsraum).
- Mündliche Leistungsnachweise werden bevorzugt im Präsenzunterricht erbracht. Jedoch ist auch im Distanzunterricht – abhängig von den Voraussetzungen vor Ort (bspw. technische Möglichkeiten, Alter der Schülerinnen und Schüler etc.) – das Erbringen mündlicher Leistungsnachweise möglich. Dafür sind vor allem die folgenden Formate geeignet:
 - Referate, Kurzreferate
 - Rechenschaftsablagen, mündliche Leistungserhebungen
 - Vorstellen von Arbeitsergebnissen
 - Unterrichtsbeiträge (z.B. im Rahmen einer Videokonferenz)
- Auch Formen kompetenzorientierter Aufgaben wie Portfolio-Arbeit, Ergebnisse von Projektarbeit etc. können für eine Leistungserhebung geeignet sein.
- Bei der Vorbereitung auf Leistungsnachweise sind vergleichbare Voraussetzungen innerhalb der Lerngruppe sicherzustellen.

Die Lehrkräfte halten direkten Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern, geben ihnen regelmäßig aktiv und kontinuierlich Rückmeldung und sind für sie zu festgelegten Zeiten erreichbar.

- Zu Arbeitsergebnissen erhalten die Schülerinnen und Schüler Rückmeldung durch die Lehrkraft. Diese kann aus Lösungen zur Selbstkontrolle bestehen, muss aber auch regelmäßige individualisierte Rückmeldungen zum Lernstand umfassen.
- Die Kontaktaufnahme kann beispielsweise per Telefon, Video-Konferenz oder per E-Mail erfolgen.
- Zu vorab festgelegten Zeitfenstern steht die Lehrkraft ihren Schülerinnen und Schülern (und deren Eltern/Erziehungsberechtigten) für Rückfragen zur Verfügung (z. B. per Telefon oder Video-Konferenz).
- Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Klassenlehrkraft und ihren Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten (bspw. durch den Klassenelternsprecher) ermöglicht ggf. eine Anpassung der Modalitäten des Distanzunterrichts an die Arbeitswirklichkeit in den Familien.

7. Die für den Präsenzunterricht geplanten Brückenangebote werden auch im Distanzunterricht fortgesetzt.

- Brückenangebote sind auch im Distanzunterricht vorzuhalten, um zusätzliche Fördermöglichkeiten zu schaffen.
- Sie dienen dazu, während des Schuljahrs 2019/2020 coronabedingt entstandene Lern- und Leistungslücken zu füllen und dem Auftreten neuer Lücken entgegenzuwirken.

- Die Erfolge der Schülerinnen und Schüler in den Brückenangeboten können ein zusätzlicher Indikator bei der möglicherweise anstehenden Entscheidung über das Bestehen der Probezeit sein.
- Umsetzungsmöglichkeiten:
 - engmaschige Betreuung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler durch die zuständige Lehrkraft
 - zusätzliche Lernprogramme online, die verpflichtend durchlaufen werden müssen (Möglichkeit des Einsatzes der mebis Lernplattform: Vorab-Definition der Reihenfolge, in der Aufgaben von aufsteigenden Schwierigkeitsstufen bearbeitet werden müssen)
 - ggf. regelmäßige Videokonferenzen mit der durch die Schule für den jeweiligen Kurs festgelegten
 Schülergruppe durch die für das Förderprogramm vorgesehene Lehrkraft.

10.4 Rolle der Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind in den Phasen des Distanzunterrichts ausdrücklich nicht als "Ersatzlehrkräfte" vorgesehen. Gefragt ist aber sicher in noch stärkerem Maße als im Präsenzunterricht ihre Rolle als Eltern. Sie sollen mit ihren Kindern auch ohne den durch Präsenzunterricht vorgegebenen Terminplan eine Struktur für den Unterrichtstag zu Hause festlegen, ihre Kinder anhalten und motivieren, die von den Lehrkräften gestellten Aufgaben zu bearbeiten und ihre Erledigung (nicht die Richtigkeit!) zu überprüfen. Vor allem aber sollen sie trotz eigener Beanspruchung Ansprechpartner für ihre Kinder sein.

In Fällen, in denen Eltern/Erziehungsberechtigte diese Unterstützungsfunktion nicht wahrnehmen können, ist es Aufgabe der Lehrkräfte, intensiven Kontakt zu den betroffenen Schülerinnen und Schülern zu halten. Darüber hinaus bedarf es regelmäßiger Rückmeldungen der Klassenlehrkraft an die Eltern/Erziehungsberechtigten, damit offene Fragen rund um den Distanzunterricht besprochen und geklärt werden können.

Wenn ein Kind wiederholt Schwierigkeiten bei der Bearbeitung von Lernaufgaben haben sollte, empfiehlt sich eine Rücksprache der Eltern mit der Lehrkraft. Die Schulen werden dafür verlässliche Kommunikationsmöglichkeiten anbieten. Bei Bedarf stehen auch die Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen bzw. an den Staatlichen Schulberatungsstellen zur Verfügung; es gelten die jeweiligen Hygienevorschriften.

10.5 Jugendsozialarbeit an Schulen in Phasen des Distanzunterrichts

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist eine Leistung der Jugendhilfe und die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (vgl. Art. 31 BayEUG). Sie soll sozial benachteiligte junge Menschen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und fördern. Dadurch sollen deren Chancen auf Teilhabe und eine eigenverantwortliche sowie gemeinschaftsfähige Lebensgestaltung verbessert werden. Diese Grundsätze gelten vor allem auch im Distanzunterricht, weil die JaS in besonderem Maße auch den familiären Hintergrund von Schülerinnen und Schüler mit im Blick hat. Insbesondere dann, wenn Schülerinnen und Schüler Verhaltensauffälligkeiten zeigen und nicht am Distanzunterricht teilnehmen, können diese zur Zielgruppe der JaS gehören.

10.6 Schulbegleitung im Distanzunterricht

Die Schulbegleitung ist eine unterstützende Leistung der Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Soweit ein entsprechender Hilfebedarf besteht, kann die Schulbegleitung auch das Lernen zu Hause im Distanzunterricht unterstützen. Diese Frage müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe klären.

11. Weiterführende Informationen

Anpassung der Bayerischen Schulordnung (BaySchO)

§ 19 Abs. 4 (neu) BaySchO:

(4) ¹ Distanzunterricht ist Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet. ² Dieser wird grundsätzlich durch elektronische Datenkommunikation unterstützt. ³ Die Durchführung von Distanzunterricht an einer Schule oder in einzelnen Klassen oder Kursen der Schule ist nur zulässig,

- 1. wenn die zuständigen Behörden zum Schutz von Leben oder Gesundheit
- a) die Schulschließung oder den Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse anordnen und das Einvernehmen der Schulaufsicht vorliegt oder
- b) den Ausschluss einzelner Personen anordnen oder genehmigen,
- 2. soweit auf Grund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse der Präsenzunterricht an Schulen ausfällt oder
- 3. sofern einzelne Schulordnungen dies vorsehen.
- ⁴ Bei Distanzunterricht nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler besteht. ⁵ Die Schule legt die im Rahmen des Distanzunterrichts eingesetzten elektronischen Verfahren fest, die nach Zweck, Umfang und Art den in Anlage 2 Abschnitt 4 und 7 geregelten Vorgaben entsprechen müssen.

§ 22 Abs. 3 Satz 3 (neu) BaySchO:

³ Während der Teilnahme am Distanzunterricht außerhalb der Schule verbleibt die Aufsicht bei den Erziehungsberechtigten.

Wichtige Adressen im Netz

Weiterführende Informationen, Anregungen und Unterstützung für das Schuljahr 2020/2021 stellt das Kultusministerium, das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) und die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) laufend aktualisiert zur Verfügung.

https://www.distanzunterricht.bayern.de/

Das Portal "Distanzunterricht in Bayern" des ISB will den Schulen und Lehrkräften Anregungen und Unterstützungen für das Schuljahr 2020/21 geben. Lehrplanempfehlungen, Hilfestellungen zur Schulorganisation und Unterrichtsplanung sowie zum Sozialen Miteinander bilden die Schwerpunkte. Die Inhalte dieses Portals wurden in enger Zusammenarbeit mit mebis – Landesmedienzentrum Bayern erstellt und werden fortwährend ergänzt.

https://www.mebis.bayern.de/infoportal/lernenzuhause-digital/

Die bayerische Lernplattform bietet mit der Rubrik Lernen zuhause digital Übersichten und Hintergrundinformationen zum Einsatz digitaler Medien, versehen mit konkreten Anwendungsoptionen und Tipps.

https://alp.dillingen.de/aktuelle-unterstuetzungsangebote/

Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung stellt auf dieser Seite E-Learning-Angebote aus verschiedenen unterrichtlichen Kategorien zur Verfügung. Die Angebote werden laufend erweitert.

• https://fortbildungsoffensive.alp.dillingen.de/

Im Masterplan BAYERN DIGITAL II wurde die Akademie für Lehrerbildung und Personalführung beauftragt, eine flächenwirksame Fortbildungsoffensive zur Unterstützung der digitalen Transformation an bayerischen Schulen zu konzipieren. Mit den vier Selbstlernkursen stehen die ersten Meilensteine dieser Fortbildungsoffensive den bayerischen Lehrkräften zur Verfügung. Über den Link können alle bayerischen Lehrkräfte mithilfe ihres mebis-Zugangs diese Module absolvieren.

• https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html Auf der Homepage des Staatministeriums für Unterricht und Kultus werden fortwährend die Antworten auf "Häufig gestellte Fragen" ergänzt und Informationen zum Schuljahresbeginn im September 2020, zum Infektionsschutz und zu Beratungsmöglichkeiten übersichtlich zusammengefasst. Unter diesem Link finden Sie auch den gültigen Rahmen-Hygieneplan zum Download.

• https://www.kibbs.de

Auf der KIBBS-Seite der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gibt es als Unterstützung der Lehrkräfte für die Phase des Ankommens der Schülerinnen und Schüler "Empfehlungen zur psychosozialen Unterstützung" zum Download sowie "Tipps für Eltern: Kinder und Jugendliche im Umgang mit aktuellen Maßnahmen zum Corona-Virus unterstützen".

• www.km.bayern.de/schulberatung/lehrergesundheit

Hier stehen detaillierte Informationen zu den Angeboten im Bereich der Lehrergesundheit und zu regionalen Ansprechpartnern bereit.

